

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 11/4509 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4687 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften**

### **Bericht der Abgeordneten Frau Schoppe**

#### **1. Ausschußüberweisungen**

Der Entwurf wurde in der 144. Sitzung am 12. Mai 1989 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Ferner wurde der Entwurf auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

#### **2. Zum Inhalt**

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Seit dem Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) am 1. Januar 1986 haben etwa zwei

Millionen Eltern, das sind 97 v. H. der Eltern, Erziehungsgeld erhalten. Dieses Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub sollen den Eltern erleichtern, ihre Kinder in der für die spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase selbst zu betreuen. Die meisten erwerbstätigen Mütter nehmen Erziehungsurlaub. Die Leistungen nach dem BERzGG sind ein wichtiger Schritt zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden derzeit für zwölf Monate gewährt. Damit die Leistungen ihre Wirkung noch mehr entfalten können, soll die Leistungsdauer um drei Monate für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder und um weitere drei Monate für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder verlängert werden. Der Entwurf folgt hier einem Vorschlag des Bundesrats, den dieser am 16. Dezember 1988 im Rahmen der Beratung des

Entwurfs eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes gefaßt hat (BR-Drucksache 510/88 – Beschluß). Schließlich sollen mit der Verlängerung einige Änderungen klarstellender und redaktioneller Art verbunden werden.

### 3. Ausschußberatungen

Alle beteiligten Ausschüsse haben dem Entwurf bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN in ihren Sitzungen am 14. Juni 1989 zugestimmt.

Zu § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert Bericht erstatten.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß wurde der Entwurf als ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Erziehungsgeldes begrüßt. Die antragstellenden Fraktionen brachten Änderungsanträge ein, die sämtlich in die Beschlußempfehlung eingeflossen sind und die zu weiteren Verbesserungen und Klarstellungen führen. Sie betreffen u. a. die Erziehungsgeldregelungen bei

- Mehrlingsgeburten,
- Zweitschwangerschaften im Erziehungsurlaub,
- Adoptivkindern,
- Auszubildenden als Berechtigte.

Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen fanden keine Mehrheit.

Die Fraktion der SPD wollte Verbesserungen bei Adoptivkindern dahin, daß die Inobhutnahme zum vollendeten zwölften Lebensjahr für die Leistung maßgebend sein sollte. Ferner sollte für Härtefälle das Erziehungsgeld auch anderen Personen als den Personensorgeberechtigten, etwa den Großeltern, zukommen. Ein Anspruch auf Erziehungsgeld sollte auch deutschen Ehegatten der militärischen oder zivilen Angehörigen der NATO-Streitkräfte zustehen. Im Zuge der Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf 18 Monate sollte die Ausdehnung der Kündigungsfrist nach § 19 des Gesetzes auf drei Monate angemessen sein. Der Anspruch auf Erziehungsurlaub sollte auf drei Jahre ausgedehnt werden und vertraglich nicht beschränkbar sein. Schließlich sollte für alleinerziehende Berechtigte das Erziehungsgeld 750 DM betragen.

Der Ablehnung verfielen auch die getrennten Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD, die weiblichen Offiziere des Sanitätsdienstes in die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und die Berufssoldaten in die des Bundeserziehungsgeldgesetzes einzubeziehen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN regte darüber hinaus folgende Regelungen an:

- Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub für Adoptiv- und Pflegeeltern bis zu einer Altersgrenze des Kindes von zwölf Jahren; der Anspruch sollte mit der Inobhutnahme beginnen;
- Altenteilsleistungen sollten als abzugsfähige Unterhaltsleistungen in Rechnung gestellt werden;

- Erziehungsgeldberechtigung auch bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung;
- Erziehungsgeld bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind und auch bei voller Erwerbstätigkeit des Berechtigten.

In der Schlußabstimmung wurde die geänderte Vorlage bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN vom Ausschuß gebilligt. Der inhaltsgleiche Entwurf der Bundesregierung nach Drucksache 11/4687 wurde einmütig für erledigt erklärt.

### 4. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften wird auf deren umfassende Begründung im Entwurf verwiesen. Für die Änderungen des Entwurfs durch Anträge der Koalitionsfraktionen waren folgende Überlegungen maßgebend:

#### Artikel 1

##### Nummer 1 (§ 1)

Der neue Satz 2 zieht zum einen die erforderlichen Konsequenzen aus der Rechtsprechung zu den Wohnsitzvoraussetzungen. Die Rechtsprechung hat bei Ausländern, die sich hier ohne Aufenthaltserlaubnis aufhalten, auch dann einen Wohnsitz angenommen, wenn nach der ausländerbehördlichen Praxis von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis auf weiteres abgesehen wird. Die in den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes aufgeführte Voraussetzung, daß sich der Antragsteller in diesen Fällen mindestens ein Jahr im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben muß, ist nicht anerkannt worden. Deshalb soll jetzt die Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung ausdrücklich als Voraussetzung für den Anspruch eines Ausländers auf Erziehungsgeld im Gesetz verankert werden. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis in der Regel keine Arbeitserlaubnis haben. Insoweit könnte der Zweck des Erziehungsgeldes, die Wahlfreiheit zwischen Kindererziehung und Berufstätigkeit zu sichern, nicht erreicht werden.

Zum anderen ist festgelegt, daß die Aufenthaltserlaubnis, die nur für einen vorübergehenden Zweck erteilt worden ist, nicht ausreicht. Hiervon werden insbesondere Studenten und Werkvertrags-Arbeitnehmer erfaßt. Für Angehörige von Mitgliedstaaten der EG gilt diese Einschränkung nicht.

##### Nummer 2 (§ 2)

##### Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3 in Abs. 1 bestimmt, daß die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes ausüben. Dies gilt in gleicher Weise für die Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Erwerb notwendiger Qualifika-

tionsnachweise beschäftigt werden. Sie werden insoweit Studenten und Schülern gleichgestellt. Mit dieser Regelung soll es auch den Auszubildenden ermöglicht werden, Erziehungsgeld in Anspruch zu nehmen, ohne ihre Ausbildung zu unterbrechen. Eine derartige Ausnahme erscheint gerechtfertigt, da eine abgeschlossene Berufsausbildung für den künftigen Werdegang des jungen Menschen von entscheidender Bedeutung ist. Es soll vor allem verhindert werden, daß junge Menschen in den Konflikt geraten, sich entweder für den Abschluß ihrer Ausbildung oder für das Kind entscheiden zu müssen. Mit dieser Regelung wird eine weitere flankierende Maßnahme zum Schutz des ungeborenen Lebens geschaffen.

#### Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum obigen Buchstaben a.

#### Nummer 2 a (§ 3)

Durch die Regelung wird die Begrenzung des Anspruchs auf Erziehungsgeld, auch wenn mehr als ein Kind betreut wird, auf monatlich 600 DM aufgehoben. Dies betrifft die Fälle, in denen während des Erziehungsgeldbezugs ein weiteres Kind geboren wird, und die Geburt von Mehrlingen. Mit dieser Vorschrift wird auch einem Vorschlag des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages entsprochen.

#### Nummer 3 (§ 4)

Die Neuregelung betrifft angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege. Gegenwärtig kann ein großer Teil der Adoptiveltern Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub gar nicht oder nur teilweise nutzen, weil das Kind bei der Adoption oder in Pflegenahme schon einige Monate oder über ein Jahr alt ist.

Bei der Betreuung solcher Kinder soll Erziehungsgeld künftig für die gesetzlich festgelegte Bezugsdauer bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt werden können. Für eine solche Regelung hat sich auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ausgesprochen.

#### Nummer 5 (§ 6)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 4 Abs. 1.

#### Nummer 5 a (§ 7)

Durch die Vorschrift soll festgelegt werden, daß bei erneuter Schwangerschaft während des Bezugs von Erziehungsgeld auch das Mutterschaftsgeld vor der Geburt auf das Erziehungsgeld für ein früher geborenes Kind angerechnet wird.

#### Nummer 6 (§ 8)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder unabhängig von der Höhe der Leistung anrechnungsfrei gestellt werden. Das gilt für die in § 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes genannten Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind. Nach geltendem Recht bleiben Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder bis zur Höhe von 600 DM bei der Sozialhilfe und anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt. Durch die Aufhebung der Begrenzung des Anspruchs auf Erziehungsgeld (Artikel 1 Nr. 2 a des Entwurfs) werden den Berechtigten sowohl bei Mehrlingen als auch bei der Geburt eines weiteren Kindes während des Bezugs von Erziehungsgeld höhere Leistungen als 600 DM zustehen.

#### Nummer 6 a (§ 9)

Im Verhältnis zu Unterhaltspflichtigen sollte das Landeserziehungsgeld ebenso behandelt werden wie das Bundeserziehungsgeld. Beide Leistungen haben die gleiche Zielsetzung.

#### Nummer 9 (§ 15)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs.

#### Nummer 11 (§ 19)

Das mit der Vorschrift des Entwurfs verfolgte Ziel kann mit einer einheitlich auf drei Monate bemessenen Kündigungsfrist zum Ende des Erziehungsurlaubs besser erreicht werden als durch im Einzelfall unterschiedliche Fristen.

#### Artikel 1 a

Mit der stufenweisen Verlängerung des Erziehungsurlaubs von 12 auf 18 Monate wird häufiger eine erneute Schwangerschaft während dieses Zeitraums eintreten. Damit werden vermehrt Fälle auftreten, in denen sich die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Erziehungsurlaub überschneiden. Die Änderung stellt klar, daß der Arbeitgeber — in Übereinstimmung mit der herrschenden juristischen Lehre und der bisher bekannten Praxis — in solchen Fällen nicht zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet ist.

Frauen, die während ihres Erziehungsurlaubs eine nach dem BERZGG zulässige Teilzeitarbeit leisten, bleibt der Anspruch auf den Zuschuß nach § 14 MuSchG insoweit erhalten.

**Artikel 4, 6 und 7**

Es handelt sich hier um notwendige redaktionelle Änderungen und in Artikel 7 Abs. 2 um Folgeänderungen zu Nummer 2a des Entwurfs (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BErzGG).

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 14. Juni 1989

**Frau Schoppe**

Berichterstatterin